

Vorhaben des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lahnau
hier: öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau beabsichtigt, den Bettengraben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 "Wilhelmi-Werke AG" in der Gemarkung Dorlar, Flur 5, zu verlegen und die bisherige Grabenparzelle als Gewässer einzuziehen.

Für dieses Vorhaben war nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (GVBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 9. September 2005 (GVBl. I S. 2797), in Verbindung mit § 78 Hess. Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305) zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die Prüfung des Einzelfalles ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, sodass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig angreifbar.

Wetzlar, den 1. August 2006

Göbel
Oberamtsrat